

Zürich, den 29. Juni 2005

DER STADTRAT von ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. November 2004 reichten Gemeinderat Roger Liebi und Gemeinderätin Monika Erfigen (beide SVP) folgende Motion GR Nr. 2004/601 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, auf die in einer Medienmitteilung vom 3.11.2004 für das Jahr 2005 angekündigte Gründung der Zielpunkt AG und auf deren Betrieb zu verzichten.

Begründung

Nachdem der Stadtrat geplant hat, das gesamte Aktienkapital in der Höhe von CHF 500'000.- aus eigenen Mitteln einzubringen, handelt es sich bei der Zielpunkt AG um eine „Tochtergesellschaft“ der Stadt Zürich. Der Betrieb einer Consulting-Firma ist aber keine Kernaufgabe eines Gemeinwesens, sondern stellt einen typischen Geschäftsbereich für die Privatwirtschaft dar. Das wird durch die Vielzahl von grossen bis kleinsten Unternehmen mit Schwergewicht Consulting bewiesen.

Zudem ist es ausserordentlich stossend, dass der Zielpunkt AG offensichtlich bereits vor dem operativen Start städtische Aufträge zugesichert wurden und sie dadurch indirekt subventioniert bzw. begünstigt wird.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fallen. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR). Die erwähnte Frist ist versehentlich überschritten worden, was der Stadtrat bedauert. Der zuständige Vorsteher des Finanzdepartements hat sich beim Büro des Gemeinderates schriftlich für das Versäumnis entschuldigt.

Es trifft zu, dass der Stadtrat am 3. November 2004 der Gründung einer Aktiengesellschaft nach Art. 620ff. OR unter dem Namen „Zielpunkt AG“ und der finanziellen Beteiligung der Stadt in Form einer Übernahme des gesamten Aktienkapitals von Fr. 500 000.-- zugestimmt hat. Die Beteiligung liegt gemäss Art. 41 lit. q der Gemeindeordnung in der Zuständigkeit des Stadtrates. Mit dem Begehren der Motion wird denn auch (richtigerweise) der Stadtrat aufgefordert, auf die Gründung der Zielpunkt AG und deren Betrieb zu verzichten. Dies ist aber gemäss Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates unzulässig, da nur Gegenstände in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates motionsfähig sind. Die Motion ist deshalb bereits aus formellen Gründen abzulehnen.

Materiell ist Folgendes festzuhalten: Die Zielpunkt AG hat den Zweck, erfahrene oberste Kadermitarbeitende der Stadt als Beraterinnen und Berater zu übernehmen bzw. anzustellen, welche qualitativ hochwertige Beratungsleistungen vorwiegend zugunsten der öffentlichen Hand und mit ihr verbundener Organisationen und Betriebe erbringen. Der Stadtrat liess sich bei seiner Entscheidung also nicht allein von betriebswirtschaftlichen, sondern primär von personalpolitischen Überlegungen leiten. Wie er auch bei der Beantwortung der Interpellation GR Nr. 2004/571 von Roger Liebi und Markus Schwyn (beide SVP) ausführte, stellt der Stadtrat fest, dass immer wieder Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter, welche eine hohe Verantwortung tragen, gegen Ende ihrer Berufskarriere eine Möglichkeit suchen,

die beruflichen Schwerpunkte nochmals neu zu setzen. Seitens der öffentlichen Hand – und nicht allein seitens der Stadt Zürich – besteht zudem ein grosser Bedarf nach spezifischen Beratungsleistungen, die bisher praktisch ausschliesslich extern vergeben wurden. Diese könnten aber zumindest teilweise ebenso gut oder besser durch erfahrene eigene Kräfte erbracht werden, sofern die entsprechenden Strukturen existieren. Mit der Zielpunkt AG soll demzufolge ein Unternehmen entstehen, welches es Angehörigen des obersten Kaderns ermöglicht, sich von ihrer direkten Führungsverantwortung zu entlasten. Der Stadtverwaltung und weiteren Auftraggebern soll es die Möglichkeit verschaffen, weiterhin vom spezifischem Know-how der Kaderpersonen zu profitieren. Vorteilhaft ist dies im Übrigen auch für die nachrückende Kadergeneration, deren Karriere besser planbar wird und die ebenfalls vom Erfahrungsschatz und vom Wissen der in die Zielpunkt AG Übertretenden profitieren kann. Besonders erfolgversprechend scheint dem Stadtrat zudem, wenn erfahrene Kaderpersonen der Zielpunkt AG in bestimmten anspruchsvollen Projekten gemeinsam mit externen Beratungsunternehmen tätig werden. Er verspricht sich davon erhebliche Synergieeffekte und damit Kosteneinsparungen.

Die Zielpunkt AG ist in der Zwischenzeit bereits gegründet worden; sie wurde am 25. Januar 2005 im Handelsregister eingetragen und wird ihre Geschäftstätigkeit nach dem Übertritt des ersten Kadermitarbeiters Mitte Jahr 2005 aufnehmen. Der Stadtrat hält seinen Entscheid nach wie vor für sinnvoll und das Aktienkapital von Fr. 500 000.-- für gut angelegt. Er schliesst nicht aus, dass sich in einem späteren Zeitpunkt andere öffentlich-rechtliche Institutionen in Zürich und der näheren Umgebung daran beteiligen können.

Die Zielpunkt AG wird ihren Kundinnen und Kunden Fachleute anbieten, die ausnahmslos über Seniorität, Erfahrung, grosses Fachwissen und perfektes Umsetzungspotential verfügen. Sie ist klar auf Dienstleistungen zugunsten der öffentlichen Hand ausgerichtet. Mitbewerber auf dem Markt, auch solche, die bereits für die Verwaltung arbeiten, können die Spezialistinnen und Spezialisten der Zielpunkt AG in ihre Projektteams integrieren und so, wie erwähnt, die Effizienz der Projektarbeit wesentlich steigern.

Gewinnmaximierung steht bei der Zielpunkt AG aufgrund ihrer Zielsetzung nicht im Vordergrund. Sie wird ihre Dienstleistungen zu branchenüblichen Konditionen anbieten. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist, dass sie unter bestimmten Umständen eine gewisse Konkurrenz zu privaten Beratungsfirmen darstellen kann. Aufgrund der personalpolitischen Überlegungen, ferner aufgrund der Tatsache, dass sie im Normalbetrieb nicht mehr als rund acht bis zwölf Personen beschäftigen und eine Nischenpolitik mit dem Ziel der Erhaltung sowie des Transfers von stadinternem Know-how betreiben wird, ist die Existenz der Zielpunkt AG sinnvoll und ausgewiesen. Ähnliche Modelle existieren bereits in der Privatwirtschaft wie auch bei der öffentlichen Hand, und weitere sind geplant.

Aus den genannten formellen und materiellen Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab. Er ist auch nicht bereit, den Vorstoss in der Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy